BUNDESARBEITSGERICHT

10 AZN 2503/12
5 Sa 82/12
Landesarbeitsgericht
Köln

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

BESCHLUSS

In Sachen

Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstand René Obermann, Reinhard Clemens ua., Dernburgstraße 50, 14057 Berlin,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Joachim Holthausen in Kanzlei Holthausen, Schmitz-DuMont, Wolff, Unter Goldschmied 6, 50667 Köln,

gegen

Kläger, Berufungskläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rudolf Hahn in Kanzlei Hahn & Schaefer, Johannesstraße 3, 99084 Erfurt,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. März 2013 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 14. September 2012 - 5 Sa 82/12 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 6.621,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I. Die Parteien haben über die Wirksamkeit einer von der Beklagten ausgesprochenen Versetzung gestritten. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr im noch interessierenden Umfang entsprochen. Die Revision hat es nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit der auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde. 1

II. Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung erfüllt nicht die vom Gesetz vorgeschriebenen Anforderungen *(§ 72a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ArbGG)*. 2

1. Beruft sich der Beschwerdeführer auf den Zulassungsgrund der Divergenz, so muss er dessen gesetzliche Voraussetzungen in der Beschwerdebegründung dartun. Diesen Anforderungen ist nur genügt, wenn der Beschwerdeführer im Einzelnen ausführt, welche divergierenden abstrakten, dh. fallübergreifenden Rechtssätze das anzufechtende und das herangezogene Urteil aufgestellt haben. Die beiden aus Sicht des Beschwerdeführers divergierenden Rechtssätze müssen bezeichnet werden *(§ 72a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ArbGG)*. Daneben ist aufzuzeigen, dass das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht *(st. Rspr., vgl. BAG 15. September 2004 - 4 AZN 281/04 - zu II 2.1 der Gründe, BAGE 112, 35)*. Um einen Rechtssatz handelt es sich, wenn das Gericht eine allgemeine Aussage trifft, die über den Einzelfall hinaus Geltung für vergleichbare Sachverhalte beansprucht. In der Beschwerdebegründung ist darzulegen, dass diese Erfordernisse gewahrt sind. Vermeintliche Rechtsfehler können nicht berücksichtigt werden. Sie können nur im Rahmen einer zugelassenen Revision überprüft werden. Zulassungsgrund ist die entscheidungserhebliche Abweichung im Rechtssatz *(BAG 20. Mai 2008 - 9 AZN 1258/07 - zu B II 1 der Gründe, BAGE 126, 346)*. 3

2. Diesen Maßgaben wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. In der Beschwerdebegründung sind die Voraussetzungen des Zulassungsgrundes der Divergenz *(§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG)* nicht dargelegt. 4

a) Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich bereits, dass das Landesarbeitsgericht von dem Rechtssatz aus dem herangezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts *(BAG 19. Juli 2012 - 2 AZR 25/11 - Rn. 22, NJW 2012, 3051)*, die Arbeitsvertragsparteien müssten, wenn „sie das Weisungsrecht des Arbeitgebers durch eine vertragliche Regelung einschränken *(wollen)*, ... das hinreichend deutlich zum Ausdruck bringen", nicht abgewichen ist. Vielmehr zeigt die von der Beklagten in der Beschwerdeschrift ausdrücklich mitgeteilte Passage aus dem anzufechtenden Urteil, dass das Landesarbeitsgericht gerade keinen fallübergreifenden Rechtssatz aufgestellt, sondern seine Entscheidung fallbezogen auf die Auslegung der Schreiben vom 22. März 2001 und 7. Juni 2001 gestützt hat. 5

b) Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich ebenfalls, dass das Landesarbeitsgericht nicht von dem von der Beklagten benannten Rechtssatz aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Januar 2011 *(- 10 AZR 738/09 - AP BGB § 307 BGB Nr. 50 = EzA GewO § 106 Nr. 7)* abgewichen ist. Auch insoweit erweisen sich die von der Beklagten zitierten Ausführungen des Landesarbeitsgerichts als rein fallbezogen und erkennbar nicht verallgemeinerungsfähig. 6

III. Von einer weiteren Begründung wird nach § 72a Abs. 5 Satz 5 ArbGG abgesehen. 7

IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Beklagten nach § 97 Abs. 1 ZPO zur Last. Die Streitwertentscheidung folgt aus § 63 Abs. 2 GKG. 8

Mikosch W. Reinfelder Schmitz-Scholemann